

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadthalle Troisdorf sowie für Open Air Veranstaltungen auf Freiflächen vor der Stadthalle Troisdorf und für Veranstaltungen in den Bürgerhäusern der Stadt Troisdorf (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Flächen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Die Versammlungsstätte wird durch das Kulturmanagement der Stadt Troisdorf (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben.
2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (im folgenden Veranstalter genannt) gelten nur, wenn der Betreiber sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB oder von den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB bzw. innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.
3. Die vorliegende AVB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Veranstalter, soweit sie nicht durch Zusendung einer neueren, aktuellen Fassung ersetzt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge mit dem Betreiber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Sie kommen erst zustande, wenn der Veranstalter den ausgefertigten und von dem Betreiber unterschriebenen Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist beim Betreiber eingeht. Die postalische oder elektronische Zusendung eines „Preis-Angebots“ ist stets unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.
2. Übersendet der Betreiber noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Veranstalter kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an der Betreiber sendet und eine vom Betreiber gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.
3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Veranstalter unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll oder Lieferschein bestätigt werden.
4. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.
5. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Hallen- und Geländeflächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner des Betreibers ist der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber.

2. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte dem Betreiber vor Vertragsabschluss zu benennen. In diesem Fall wird der Dritte neben dem Veranstalter namentlich in den Vertrag aufgenommen. Die Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an diesen Dritten gilt nur dann als erteilt, wenn der Dritte bei der Ausfertigung des Vertrags vom Betreiber namentlich bezeichnet wurde. Eine Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen vom Betreiber verweigert werden.
3. Der Veranstalter bleibt gegenüber dem Betreiber stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.
4. Der Veranstalter hat dem Betreiber auf Anforderung vor der Veranstaltung eine verantwortliche, mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person, namentlich zu benennen.
5. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

1. Die Überlassung der im Vertrag oder in der „Kosten- und Leistungsübersicht“ als Anlage 1 zum Vertrag bezeichneten Räume und Flächen erfolgt zu dem im Vertrag bezeichneten Nutzungszweck auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die der Veranstalter jederzeit beim Betreiber einsehen kann und die ihm auf Anforderung als Datei zugesandt werden. Von den genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen sind stets genehmigungspflichtig. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.
2. Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Nutzung und Überlassung der Versammlungsstätte zur Durchführung von Parteietagen oder von parteipolitischen Werbe- und Propagandaveranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Veranstalter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.
4. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Lager, Technik- und Verwaltungsräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle äußeren Wandflächen sowie für Flächen außerhalb der Halle insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und des Eingangsbereichs.
5. Der Betreiber ist berechtigt die überlassene Versammlungsstätte jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der Versammlungsstätte einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese dem Betreiber unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokoll verzichtet ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
2. Der Veranstalter trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass die Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird.
3. Alle Arten von Schäden sind ohne Verzug dem Betreiber anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
4. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist besenrein in geräumtem Zustand an den Betreiber zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.
5. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag und aus der Anlage 1 zum Vertrag.
2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Zahlungen sind ohne Abzüge, Bankspesenfrei an eine im Vertrag oder auf der Rechnung angegebene Bankverbindung des Betreibers zu zahlen. Rechnungen des Betreibers können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.
4. Der Betreiber ist berechtigt Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kautions) vom Veranstalter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Höhe der vertraglich geschuldeten Entgelte auf das Konto des Betreibers zu leisten.
5. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, wird die Versammlungsstätte nicht zur Verfügung gestellt. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Betreibers im Übrigen nach § 288 BGB.

§ 7 Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen

1. Der Mieter ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich selbst verantwortlich.
2. Der Kartensatz kann vom Betreiber gegen Kostenerstattung geliefert werden. Der Betreiber kann verlangen, dass der Kartensatz bei öffentlichen, insbesondere bei nichtbestuhlten oder teilbestuhlten Veranstaltungen zwingend über ihn abgewickelt wird.
3. Der Vermieter ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
4. Der Betreiber behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Dienstsitze unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Größe des Kartensatzes mitzuteilen. Diese ist für die Veranstaltung verbindlich und kann nur nach Rücksprache mit dem Vermieter geändert werden.

§ 8 Werbung und örtliches Arrangement

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem Betreiber.
2. Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Namen der Versammlungsstätte im Originalschriftzug und die Originallogos zu verwenden. Diese erhält der Veranstalter vom Betreiber auf Anforderung zugesandt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
3. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig. Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder unverzüglich nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt der Betreiber diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.
4. Der Veranstalter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
5. Der Betreiber ist berechtigt in seinem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung ihrer Versammlungsstätte Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.
6. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des Betreibers in der Versammlungsstätte abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

7. Der Vermieter ist bereit, für die Veranstaltung das örtliche Arrangement gegen eine Gebühr zu übernehmen. Wird lediglich ein Teilarrangement vereinbart (Kartenvorverkauf, Pressebetreuung, Abendkasse), so verringert sich diese Gebühr.

§ 9 Gastronomie, Bewirtschaftung, Garderobe, Parkplätze

1. Die gastronomische Bewirtschaftung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen mit Speisen ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt einen Caterer frei nach seiner Wahl zu beauftragen. Auf Wunsch erhält er hierzu vom Betreiber eine Auswahl qualifizierter Gastronomieunternehmen/Caterer genannt, die mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut sind.
2. Die Versammlungsstätte verfügt über eine eigene technische Küchenausstattung zur professionellen Bewirtschaftung von Veranstaltungen, die konzessionierten Caterern entgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Hierzu bedarf es rechtzeitig vor der Veranstaltung des Ab-schlusses einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zwischen Caterer und Betreiber.
3. Für den Ausschank von Getränken in der Versammlungsstätte besteht eine exklusive Getränkebezugsvereinbarung. Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Caterer sind nicht berechtigt Getränke über andere Bezugsquellen in der Versammlungsstätte bereitzustellen und anzubieten. Der Getränkeausschank einschließlich der Besetzung von Theken in der Versammlungsstätte hat bei nicht öffentlichen Veranstaltungen durch den vom Veranstalter beauftragten Caterer zu erfolgen. Für die Einholung der Schankgenehmigung bei Ausschank alkoholischer Getränke ist der Veranstalter bzw. der von ihm beauftragte Caterer verantwortlich. Bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgt der Ausschank und Verkauf von Getränken durch den Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen, soweit im Vertrag keine hiervon abweichende Regelung getroffen ist.
4. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt in der Regel durch den Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen. Der Betreiber ist berechtigt ortsübliche Garderobentgelte von den Besuchern zu verlangen. Ansprüche des Vertragspartners auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Soll die Bewirtschaftung der Garderobe durch Personal und auf Rechnung des Veranstalters erfolgen, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag.
5. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen wird auf Wunsch des Veranstalters die Garderobe gegen Übernahme der Personalkosten vom Betreiber besetzt. In diesem Fall werden keine Garderobentgelte erhoben. Erfolgt keine entsprechende Beauftragung zur Bewirtschaftung, trägt der Vertragspartner das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.
6. Der Vermieter garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

§ 10 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

1. Flügel, Klavier und andere Musikinstrumente können, sofern vorhanden, vom Vermieter gegen ein entsprechendes Entgelt gemietet werden. Mit der Anmietung erfolgt auf Kosten des Mieters eine fachgerechte Stimmung durch eine autorisierte Fachfirma.
2. Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

§ 11 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

1. Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Vermieters, wofür in der Regel an den Vermieter ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 12 GEMA und GVL Gebühren, Steuern

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wieder-gabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters (Mieters). Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter (Mieter) den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Veranstalter (Mieter) verlangen. Ist der Veranstalter (Mieter) zum Nachweis der Gebühren-zahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Betreiber die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter (Mieter) rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.
2. Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) ist die Mehrwert-steuer vom Mieter zu entrichten.
3. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

§ 13 Rauchen

1. Ab dem 1.1.2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucher-schutzes. Die Stadt Troisdorf hat beschlossen, dass in allen öffentlichen Gebäuden (einschließlich Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser Spich / Sieglar und Stadthalle Troisdorf) ein ausnahmsloses Rauchverbot herrscht.
2. Das Rauchverbot gilt somit auch für Brauchtumsveranstaltungen (Karneval). Die Einrichtung eines separaten Rauchraumes ist nicht zulässig.
3. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der jeweilige Mieter bzw. Veranstalter verantwort-lich. Für die Erfüllung der Hinweispflichten ist das Kulturmanagement Troisdorf verantwortlich.
4. Hinweis: Es ist zu empfehlen, dass der Mieter bzw. Veranstalter auf den Eintrittskarten gut lesbar vermerkt, dass bei den Veranstaltungen nicht geraucht werden darf.

§ 14 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung des Veranstalters im Sinne von Ziffer 1 umfasst auch veranstaltungsbedingte Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters soweit sie in der Art der Veranstaltung, seiner Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die

durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

3. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungs-stätte verhängt werden können.
4. Die Versicherung der Veranstaltung mit einer Veranstalterhaftpflichtversicherung erfolgt über den Betreiber mit einem Deckungsschutz für Personen- & Sachschäden in Höhe von 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 1 Mio. Euro (einer Million Euro) für Vermögensschäden, sofern der Veranstalter nicht bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist. Die Kosten dieser Versicherung können im Einzelfall bis zu 150,00 € betragen. Sie werden in der Kosten- und Leistungsübersicht zum Vertrag gesondert aufgeführt. Für jeden Schaden besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 500,00 €, der durch den Veranstalter im Schadensfall gegenüber dem Betreiber auszugleichen ist.

§ 15 Haftung des Betreibers

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Betreibers haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 16 Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

1. Führt der Veranstalter aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Veranstalter verpflichtet, nachstehende Pauschale,

bezogen auf die vereinbarten Entgelte einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten. Bei einer Absage a) bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 % b) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 % c) bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 % d) danach 80 % der vertraglich vereinbarten Entgelte. Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein.

2. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Betreiber ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.
3. Gelingt es dem Betreiber die Versammlungsstätte zu dem stornierten Termin anderweitig zu vermieten, bleibt der pauschalierte Schadensersatz gemäß Ziffer 1 bestehen, soweit die Ersatzvermietung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

§ 17 Rücktritt / Kündigung

1. Der Betreiber ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn: a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind, b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt, c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen, d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird, e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird, f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird, g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, der Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt, h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 14 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
3. Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Abbruch von Veranstaltungen

1. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber vom Veranstalter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend in Ziffer 2 und 3 nichts anders bestimmt ist.
2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.
3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt von der Veranstaltung gemäß § 13 Ziffer 1 der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 20 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

§ 21 Abtretung

2. Sämtliche Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf für die Veranstaltung tritt der Veranstalter mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche des Betreibers aus dem vorliegenden Veranstaltungsvertrag im Voraus an den Betreiber ab.

§ 22 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Troisdorf.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Siegburg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu



ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Stadt Troisdorf
Kulturmanagement
Kölner Straße 167
53840 Troisdorf
Tel. (02241) 900 440
stadthalle@troisdorf.de
www.stadthalle-troisdorf.de

Zusatzbedingungen zu den allgemeinen Veranstaltungsbedingungen für die Bürgerhäuser Troisdorf-Sieglar und Troisdorf-Spich

Denken Sie bei aller Freude am Feiern an die Nachbarn der Bürgerhäuser. Vermeiden Sie jeden Lärm, insbesondere verwenden Sie keine Knall- und Feuerwerkskörper.

Bitte bedenken Sie, dass Sie zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern eine schriftliche Genehmigung des Ordnungsamtes Troisdorf benötigen.

Wirken Sie auf Ihre Gäste ein, nicht laut hupend an- und abzufahren, nicht Türen zu schlagen, die Autoradios laufen zu lassen, etc. Ermahnen Sie auch die Kinder, bei Ihrer Veranstaltung, draußen leise zu sein. Im Bürgerhaus finden jedes Jahr viele Feiern statt, nehmen Sie daher bitte Rücksicht. Im Allgemeinen sind die Bedingungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

Ganz besonders für das Bürgerhaus Spich gilt:

Zu Ihrer eigenen Sicherheit in Bezug auf die Lautstärke wurde ein Lautstärkepegelbegrenzer installiert. Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lautstärke von 98 DB nach 22 Uhr wird die Anlage nach 3 Minuten ausgeschaltet, dies geschieht auch bei nicht geschlossenen Türen. Die Vorwarnzeit erfolgt in Form eines Lichtsignals. Danach wird das Beschallungssystem automatisch abgeschaltet. Ein Wiederbetrieb kann nur durch die Mitarbeiter des Betreibers vorgenommen werden. Ein Eingreifen in diesen Ablauf ist strengstens untersagt. Weitere Informationen erhalten Sie am Veranstaltungstag durch den Hausmeister.

1. Von Mietern, deren Beauftragten, Mitwirkenden und Gästen sind die Haus-, Benutzungs- und Bühnenbenutzungsordnung, die Gegenstand des Vertrages sind, zu beachten. Einschlägige Vorschriften sind einzuhalten, wie Versammlungsstättenverordnung, Gaststättengesetz, Jugendschutzgesetz etc. Auf die zwei nachstehenden Bestimmungen wird besonders hingewiesen: Bei Selbstbewirtschaftung und Ausschank gegen Entgelt bei öffentlichen Veranstaltungen durch den Mieter ist die erforderliche Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Troisdorf zu beantragen. Sperrzeitverkürzung bei öffentlichen Veranstaltungen, die über 01.00 Uhr hinausgehen, ist beim Ordnungsamt der Stadt Troisdorf vom Mieter zu beantragen. Die Mietzeit kann auf keinen Fall über 02.00 Uhr hinausgehen.
2. Die Bestuhlung wird gemäß den geltenden Richtlinien vom Hausmeister vorgenommen.
3. Die angemieteten Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand an die Hausmeister zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, die Tische abzuräumen und zu reinigen. Die vom Mieter Beauftragten werden mit den erforderlichen Reinigungsutensilien (Handfeger, Besen, Kehr-schaufel, Schrubber, Aufnehmer, Tuch zum Abwischen der Tische, Müllsäcke usw.) vom Hausmeister ausgestattet. Üblicher Reinigungsaufwand ist im Mietpreis enthalten. Bei stärkerer Verschmutzung wird Sonderreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Gemäß § 6.3 Mietvertrag ist zu beachten, dass auch Müll entfernt bzw. wieder mitgenommen werden muss. Andernfalls wird die Abfuhr gesondert in Rechnung gestellt. Es gehört zu den Pflichten des Mieters, die Toiletten zu beaufsichtigen, sauber zu halten und vor Schäden zu bewahren. Ebenso sind die Außenanlagen vor Schäden zu bewahren und sauber zu halten.
4. Bei Anmietung von Küche / Ausgabe, Foyer, Kühl- und Kellerräumen muss die vom Mieter vorzunehmende Reinigung so erfolgen, dass die Einrichtungsgegenstände vom Nachmieter im einwandfreien Zustand zur sofortigen Betriebsbereitschaft übernommen werden können. Laut Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dürfen Speisen nur in den dafür zugelassenen Räumen hergestellt oder angerichtet werden. Evt. mitgemietetes Porzellan, Geschirr usw. ist spätestens am Tage nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zurückzugeben, Fehlbestände werden in Rechnung gestellt. Etwa gewünschte Tischdekoration, Tisch-/Bodenvasen oder Tischwäsche, müssen vom Mieter mitgebracht werden bzw. können nur gegen Berechnung gestellt werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Gut.
5. Einlass- und Kontrollpersonal sowie Garderoben- und Toilettenpersonal ist bis zum Ende einer jeden Veranstaltung vom Mieter zu stellen. Die beauftragten Firmen sind dem Vermieter namentlich zu nennen. Dies gilt auch für den Security Dienst. Alle genannten Dienstleister

können mit ausreichender Vorlaufzeit beim Vermieter angefragt und über ihn beauftragt werden. Die anfallenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

6. Ausreichende Dienstplätze für Sanitätsdienst, Feuerwehr usw. sind bei jeder Saalveranstaltung zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, wie viel Personal bei den jeweiligen Stellen bestellt worden ist.
7. Getränke bei Selbstbewirtschaftung im Bürgerhaus Troisdorf-Sieglar „Küz“ dürfen nur bezogen werden bei Fa. Egenolf, Ferdinand-Porsche-Str. 13, 51149 Köln, Telefon: (0 22 03) 30 21 0 // Fax: (0 22 03) 30 21 21
8. Getränke bei Selbstbewirtschaftung im Bürgerhaus Troisdorf-Spich dürfen nur bezogen werden bei Fa. Getränke Schlich, 53842 Troisdorf (-Spich), Telegrafstr. 78, Tel. (02241) 9 32 14 66.